

INFORMATIONEN ZUM SCHÄTZUNGSVERFAHREN

Der Bearbeiter

Das Schätzungsverfahren dient dazu, sogenannten Spezialbearbeitern einen Ausgleich dafür zu verschaffen, dass sie nach den Verteilungsplänen der GEMA, insbesondere im mechanischen Vervielfältigungsrecht (d. h. bei den Tonträgerumsätzen), nicht berücksichtigt werden können. Mitglieder der GEMA haben die Möglichkeit, diese Titel durch einen Antrag im Rahmen des Schätzungsverfahrens berücksichtigen zu lassen.¹

Spezialbearbeitungen sind:

- im Auftrag erstellte und
- lizenzpflichtig genutzte,
- vollständige Bearbeitungen
- von vorbestehenden Werken,
- sofern sie im Verteilungsplan der GEMA unberücksichtigt bleiben.

Der Auftrag muss von einer Industrietonträgerfirma oder einer Produktionsgemeinschaft zur Herstellung von handelsüblichen Tonträgern oder zur kostenpflichtigen Bereitstellung im Internet erteilt worden sein bzw. von einem Hörfunk- oder Fernsehsender, einem Verlag oder einer Produktionsgemeinschaft für Sendezwecke².

Nicht als Spezialbearbeitung zu berücksichtigen sind Bearbeitungen

- freier Werke, auch wenn diese durch eine Bearbeitung wieder geschützt seien sollten,
- für Tonfilme, Tonfilme im Fernsehen, Fernsehfilme, Fernseh- und Hörspiele sowie Werbemusiken
- bei denen unter Verwendung einer vorbestehenden Tonaufnahme nur geringfügige Änderungen an der Vorlage vorgenommen werden,
- lediglich des eigenen bzw. eines Parts (Instrument, Chorstimme),
- im Sinne einer Durchführung von Tonaufzeichnungen als Tonmeister oder Produzent,
- eigener Kompositionen, die der GEMA als Manuskript gemeldet wurden oder im Eigenverlag erschienen sind
- für Industrietonträgerfirmen, die mit der GEMA in keinem direkten Vertragsverhältnis stehen,³

¹ Bei Spezialbearbeitungen im Sinne des Schätzungsverfahrens handelt es sich um Bearbeitungen, bei denen ein Nachweis über die Zustimmung zur Bearbeitung vom Urheber des verwendeten Originalwerks nicht vorliegt.

² Diese müssen von Hörfunk- oder Fernsehsendern gesendet worden sein. Die Bemusterung von Sendern gilt nicht als Nutzung.

³ Mit Ausnahme von Bearbeitungen für die die GEMA eine Vergütung im Rahmen der Zentrallizenzierung durch Dritte erhält.

- für die in Zweifelsfällen keine Tonträger und/oder Notenbelege vorgelegt werden können,
- für die der Nachweis des vorbestehenden Werks nicht erbracht werden kann,
- für Hörfunk und Fernsehen, die innerhalb von fünf Jahren nach der Anmeldung nicht genutzt wurden,
- die ausschließlich im Ausland genutzt werden.

Ermittlung der Punkte für Spezialbearbeitungen (Erstschätzung)

Verteilungsschlüssel:

- | | |
|--|-----------|
| • Spezialbearbeitungen für Industrietonträger | 3 Punkte |
| • Spezialbearbeitungen für kostenpflichtige Nutzungen im Internet | 1/2 Punkt |
| • Spezialbearbeitungen für Hörfunk und Fernsehen | 2 Punkte |
| • Spezialbearbeitungen für Hörfunk und Fernsehen ab 8 Minuten und ab 19 selbstständig geführten Stimmen (pro Minute) | 1 Punkt |
| • Potpourris bzw. Medleys (pro Minute) | 1 Punkt |

Einschränkungen:

- Bei Bearbeitungen von 3 bis 4 Stimmen wird die Punktzahl halbiert.⁴
- Die Punktzahlen von Spezialbearbeitungen für Industrietonträger, kostenpflichtigen Nutzungen im Internet sowie für Hörfunk und Fernsehen gelten für eine Spieldauer von 3 bis 4 Minuten. Bei kürzeren oder längeren Zeiten werden sie entsprechend dividiert bzw. multipliziert.
- Sofern der Spezialbearbeiter an dem der Bearbeitung zu Grunde liegenden Originalwerk als (Mit-)Komponist oder Verleger beteiligt ist, wird die Punktzahl halbiert. Dies gilt bei Spezialbearbeitungen für Hörfunk und Fernsehen auch für eine Beteiligung als Bearbeiter.
- Haben mehrere Spezialbearbeiter einen Titel gemeinsam bearbeitet, werden die Punkte, soweit nicht anders mitgeteilt, zu gleichen Teilen verteilt.

Jede Bearbeitung kann nur einmal zur Erstschätzung angemeldet und berücksichtigt werden. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind bis zum 15. März des Jahres einzureichen, das auf das Kalenderjahr folgt in dem diese erstveröffentlicht wurde.

Ermittlung weiterer Punkte

Zweitschätzung:

Erreichen Spezialbearbeitungen für Industrietonträger, die zuvor für die Erstschätzung anerkannt wurden, in einem Folgejahr einmalig etwa 20.000 Verkäufe⁵, so können diese Bearbeitungen durch einen Antrag an der Zweitschätzung berücksichtigt werden. Die Höhe der Punkte ergibt sich aus der Anzahl der verkauften Tonträgerexemplare des vorangegangenen Kalenderjahres.

Die Berücksichtigung in der Zweitschätzung muss für jede Bearbeitung nur einmal beantragt werden. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind bis zum 01. Februar eines Kalenderjahres einzureichen.

⁴ Computerspuren (Tracks) gelten nicht als Einzelstimmen.

⁵ Die Verkäufe können dabei nicht über mehrere Jahre gesammelt werden. Nach Erreichen dieser Voraussetzung erfolgt diese Berücksichtigung ohne erneuten Antrag und bereits ab 1.000 Verkäufen pro Jahr.

Dauer der Beteiligung und Gesamtschaffen:

Weitere Punkte ergeben sich aus der Dauer der Beteiligung des Bearbeiters am Schätzungsverfahren (bis zu 5 Punkte⁶) sowie dessen Bewertung des Gesamtschaffens (bis zu 10 Punkte). Letztere werden, neben den Mitteln aus dem Ausgleichsfonds, von der Schätzungskommission⁷ anlässlich der jährlich stattfindenden Sitzung vergeben.

Berechnung des zu verteilenden Betrags

Für die Berechnung des Ausschüttungsbetrags werden die ermittelten Punkte mit den jeweiligen Punktwerten des Geschäftsjahres multipliziert. Die Höhe der Punktwerte ist abhängig von den für das Verfahren zur Verfügung stehenden Mitteln sowie den Gesamtpunkten aller beteiligten Bearbeiter und kann daher jedes Jahr variieren.

Weitere Informationen sind in der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter zu finden. Bei Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Wertung unter w@gema.de gerne zur Verfügung.

⁶ 1 Punkt ab 3 Jahren, 2 Punkte ab 5 Jahren, 3 Punkte ab 10 Jahren, 4 Punkte ab 20 Jahren, 5 Punkte ab 30 Jahren.

⁷ Ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Gremium bestehend aus GEMA-Mitgliedern.